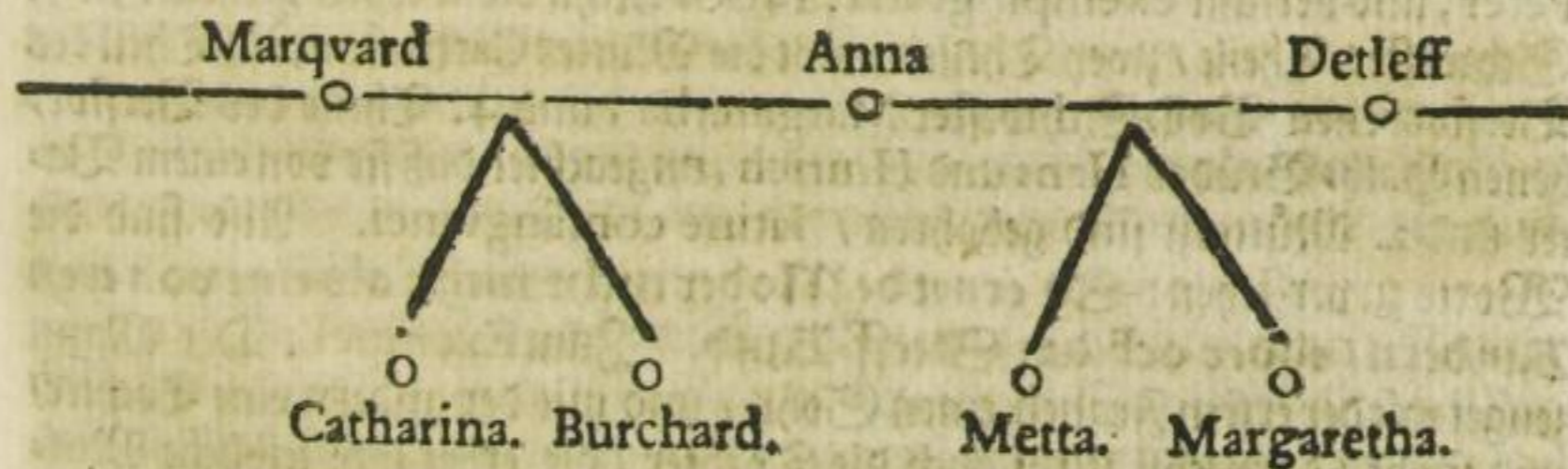


So is dat als were idt nimmer gebahren ꝛc. d. i. Als denn vererbet das Kind sein Gut nicht an dem Vater allein / auch nicht an die Mutter allein / sondern in die Gemeinschaft ihrer beyden Güter / darin sie sitzen / und es hat weder der eine noch ander einen besondern oder gezwungenen Theil daran. Sind sie aber in keiner Gemeinschaft / sondern durch das Kirchens Recht gesondert oder geschieden / so fällt des Kindes sein Erbe an die Personen / und nimmt die Frau soviel als der Mann / weil keine Gemeinschaft unter ihnen mehr ist / sondern ein jeder das seine vor sich hat. Also ist dieser dunckeler Articul zu verstehen / und der Leser siehe hievon oben das 5. Cap. & ibi in glossa dieses 1. Buchs.

So eruet de Vater ꝛc. Denn es hat der Mann in der Erbfolge drey grosse Vortheile vor dem Weibe. Erstlich erbet er nach ihrem Tode das Kind allein / wann es schon mehr Schwester und Brüder hat / die Mutter aber muß die Kindere zu ihres Sohns oder Tochter Erbe mit zu lassen. Zum andern / erbet er ein bestes Kindes Theil in ihrem Lande ; Sie aber hinweg nicht. Art. 2, & 3. Cap. 6 h. lib. 1. Zum dritten : Er behält das gekaupte Land so lange er lebet / allein / solches aber muß die Frau mit den Kindern theilen / d. Cap. 6. Art. 3.

Man is de Vater vorgestoruen ꝛc. Diesen Fall habe ich schon oben im 5ten Articul Cap. 5. lib. h. 1. erkläret / und ist das erste Exempel dieses :



Marquard und Anna, Eheleute / zeugen Catharina und Burchard, so dar sind Schwester und Bruder von voller Geburth. Marquard stirbt / die Frau nimmt den andern Mann Detleff, und gewinnet mit ihm 2. Töchter / Metta und Margaretha, welche sind der vorigen ihre Halb-Schwestern / weil sie von 2. Vätern geboren / (latinè uterini genannt) darnach stirbt der Sohn Burchard ohne Leibes-Erben / und läßt nach seine Mutter Anna,